



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

**Postfach 10 15 53
11011 Berlin**

Telefon +49 (0) 30 516 10-0

**Telefax +49 (0) 30 516 10-1
Telekopier +49 (0) 30 516 10-3
E-Mail post@bundesfinanzministerium.de**

DATUM 25. Februar 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Einstellung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland zum Urteil des
BVerfG vom 5. Mai 2020 im Zusammenhang mit dem Programm zum Ankauf von
Wertpapieren des öffentlichen Sektors - Zusagen der Bundesregierung**

BEZUG Ihre E-Mail vom 28. Januar 2022

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/22/10036**

DOK **2022/0201879**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Herrmann,

mit Ihrer E-Mail vom 28. Januar 2022 wenden Sie sich an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen folgenden Antrag unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz:

„Bitte senden Sie mir:

Laut einem Beschluss der Europäischen Kommission zur Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland im Zusammenhang mit dem PSPP (Public Sector Asset Purchase Programme) (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_6201) hat die deutsche Bundesregierung u.a. Folgendes zugesagt:

Drittens verpflichtet sich die deutsche Regierung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihre in den Verträgen verankerte Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um in Zukunft eine Wiederholung einer Ultra-vires-Feststellung aktiv zu vermeiden."

Es wird gebeten

- a) um eine vollständige Liste dieser der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Mittel*
- b) um die jeweiligen Adressaten dieser Mittel“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Eine wie von Ihnen begehrte Liste von Mitteln, die der Bundesregierung zur Verfügung stehen, „um in Zukunft eine Wiederholung einer Ultra-vires-Feststellung aktiv zu vermeiden“ wurde seitens der Bundesregierung nicht erstellt und liegt entsprechend im Bundesministerium der Finanzen auch nicht vor. Ihr Antrag wird daher mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt.

Überobligatorisch verweise ich jedoch auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko u.a. und der Fraktion DIE LINKE zur „Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland wegen des PSPP-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020, BT-Drs. 20/658 vom 14. Februar 2022, dort insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 1, 3 und 4.

Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter

<https://www.bundestag.de/drucksachen>

werden die Bundestagsdrucksachen zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie unter

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/006/2000658.pdf>

auch die vorstehend genannte BT-Drs. 20/658.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.